Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 63. Mittwoch den 7. August 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.

Kleemann.

Betrifft den Verkehr mit Saatgetreide zu Saatzwecken.

Durch die Verordnung vom 27. Juni d. Js. (Reichs-Gesetzblatt 84, Seite 677) ist der Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 folgenden Bestimmungen unterworfen:

Der An- und Verkauf von Früchten zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt.

Der Verkauf von selbstgeerntetem Saatgetreide zu Saatzwecken durch Landwirte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kommunalverbandes, für welchen die gesamten Früchte beschlagnahmt sind. Die Genehmigung wird auf eine bestimmte Menge und Sorte, nur für den **Verkauf** innerhalb des Kommunalverbandes und nur soweit erteilt, als ein dringendes, anderweit nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen wird.

Zum Verkauf von selbstgeerntetem Saatgetreide zu Saatzwecken nach außerhalb des Landkreises Thorn ist die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident), zum Verkauf über den Regierungsbezirk hinaus die Genehmigung der Reichsgetreidestelle erforderlich.

Sämtliche Anträge sind unter genauer Angabe der Menge und Sorte, sowie getrennt nach Bezirken (Landkreis Thorn, Regierungsbezirk und über letzteren hinaus), nach welchen der Verkauf stattfinden soll, an mich einzureichen. Vor dem Eingang der Genehmigung ist jede Lieferung von Saatgetreide zu Saatzwecken verboten.

Anträge auf Erteilung von Saatkarten für Verbraucher sind nach einem bestimmten Vordruck an die **Ortspolizeibehörde** (Polizeiverwaltung in Culmsee oder Podgorz oder an den zuständigen Amtsvorsteher) zu richten. Andere Vordrucke dürfen nicht verwendet werden. Die Vordrucke werden den Ortspolizeibehörden zugehen und können gegen Erstattung der Selbstkosten von diesen bezogen werden.

Die Ortspolizeibehörden haben für eine genaue Ausfüllung des Vordruckes zu sorgen, eine behördliche Prüfung des Antrages vorzunehmen und ihn sofort mit der Begutachtung hierher einzureichen.

Für Anträge auf Erteilung von Saatkarten **für zum Saatguthandel zugelassene Händler** gelten die gleichen Bestimmungen wie für Verbrauchersaatkarten.

Ein Verkehr mit Hülsenfrucht-Saatgut ist vorläufig nicht gestattet.

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur bis zum 15. November 1918, von Sommergetreide zu Saatzwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1919 und nur gegen Saatkarten erfolgen.

Für die zur Bestellung der Grundstücke zu verwendenden Höchstmengen der einzelnen Getreidearten gelten die Bestimmungen im § 8 Nr. 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Die Höchstpreise für Saatgetreide, Buchweizen und Hirse sind im Kreisblatt Nr. 62 vom 3. August d. Js., Seite 292 veröffentlicht.

Denjenigen Landwirten, welche bereits einen Antrag auf Erteilung von Saatkarten hierher eingereicht haben, wird derselbe zur Erneuerung auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei der Ortspolizeibehörde zurückgesandt werden.

Thorn den 6. August 1918.

Der Landrat.

Betrifft die Verfütterung selbstgeernteter Früchte im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Auf Grund des § 8, Abs. 1, Nr. 2 und § 57 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 435) hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts unterm 30. Juli d. Js. folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten zur Fütterung des in ihrem Betriebe gehaltenen Viehs verbrauchen:

I. **an Hafer oder an Gemenge aus Hafer mit Gerste:**

1. für Pferde und Maultiere durchschnittlich drei Pfund für den Tag, für schwerarbeitende Zugpferde darf **mit besonders einzuholender Zustimmung des Kommunalverbandes** für die Zeiten vom 16. August bis zum 15. November 1918, vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 daneben eine Zulage bis zu vier Pfund durchschnittlich für den Tag verbraucht werden;
2. für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen durchschnittlich dreiviertel Pfund für den Tag;

3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen für die Zeiten vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich eineinhalb Pfund für den Tag;
4. für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe **unter Beschränkung auf zwei Kühe** für den einzelnen Betrieb in den Zeiten vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich ein Pfund für die Zugkuh und den Tag;
5. für zum Sprunge verwendete Ziegenböcke auf die Dauer von zweihundert Tagen durchschnittlich ein halbes Pfund täglich;
6. für zum Sprunge verwendete Schafböcke auf die Dauer von hundert Tagen durchschnittlich ein Pfund täglich.

Die Verfütterung reiner Gerste ist in den Fällen unter I 1 bis 6 verboten.

II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer mit Gerste oder an Gerste

für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, durchschnittlich ein halbes Pfund für den Tag.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zuchtsauen gedeckt sind **und die dies dem Kommunalverbande angezeigt haben,** an die Zuchtsauen aus ihren selbstgeernteten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer mit Gerste oder an Gerste bis zu einem Zentner für den Wurf verfüttern.

§ 2.

Zur Versorgung derjenigen Tierhalter, welche die im § 1 bezeichneten Futtermengen nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe geerntet haben, können auf Antrag, welcher nach Begutachtung durch die Ortsbehörde an den Kommunalverband einzureichen ist, Futtermengen im Rahmen der von der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung gestellten Gesamtmenge überwiesen werden.

§ 3.

Für alle vorstehend nicht bezeichneten Tiere, insbesondere für alle Pferde, die nur zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden (Luxuspferde), darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 4.

Die Verfütterung von Brotgetreide ist verboten.

§ 5.

Die im § 1 und 2 bezeichneten Früchte dürfen zur Verarbeitung nur auf Grund der Schrotkarte, nur in den darauf bezeichneten Mengen und Mühlen und nur unter Beachtung der hierüber ergangenen Vorschriften angenommen werden.

Die Verarbeitung auf einer eigenen oder privaten Schrotmühle ist verboten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung bestraft.

Thorn den 5. August 1918.

Der Landrat.

Druschprämien für Hafer.

Auf Grund der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 657), abgedruckt im Kreisblatt Nr. 59, Seite 275, hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts unterm 30. Juli d. Js. folgendes bestimmt:

Der für Hafer auf 300 Mark für die Tonne festgesetzte Höchstpreis erhöht sich, wenn die Ablieferung erfolgt vor dem:
1. September 1918 um eine Druschprämie von 100 Mark,
16. September 1918 um eine Druschprämie von 80 Mark,
16. Oktober 1918 um eine Druschprämie von 60 Mark,
1. Dezember 1918 um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne.

Die in meiner Anordnung vom 20. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 50, Seite 238) angegebenen Druschprämien werden auch für Gerste, Buchweizen und Hirse bewilligt.

Für Mais werden keine Druschprämien gezahlt.

Thorn den 3. August 1918.

Der Landrat.

Die diesjährige Obsternte unterliegt wie im Vorjahr der öffentlichen Bewirtschaftung durch den Kommunalverband, und es darf sonach kein Obst (Äpfel, Birnen, Pflaumen) vom Obstbauer bezw. Obstpächter weder entgeltlich noch unentgeltlich ohne Genehmigung des Kommunalverbandes abgesetzt werden. Obstbauer (Pächter), die Obst veräußern wollen, haben zu diesem Zweck beim Kommunalverband unter Angabe der Obstsorte und Menge einen Beförderungsschein nachzusuchen, wobei für jeden Zentner des zur Veräußerung gelangenden Obstes eine Gebühr von 4,50 Mark zu zahlen ist.

Obst, welches ohne Beförderungsschein veräußert wird, unterliegt der unentgeltlichen Beschlagnahme für den Kommunalverband.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für den Marktverkehr; auch für diesen sind die Beförderungsscheine nachzusuchen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher und die Magistrate in Culmsee und Podgorz werden ersucht, Vorstehendes in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu geben.

Thorn den 27. Juli 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung,
betreffend die äußere Kennzeichnung von Tabakmischwaren u. tabakähnlichen Waren.
Vom 18. Juli 1918.

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden Anwendung auf Waren, die als Ersatz für Waren aus reinem Tabak in den Handel gebracht werden sollen und hergestellt sind entweder
1. aus Tabak und Tabakersatzstoffen (Tabakmischwaren) oder
2. aus Tabakersatzstoffen allein ohne Mitverwendung von Tabak (tabakähnliche Waren).

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Waren, die für Kau- und Schnupfzwecke verwendet werden sollen.

§ 2.

Tabakmischwaren, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behälnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:
1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Namen oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;
2. die Bezeichnung „Tabakmischware“, die in Gewichtsteilen ausgedrückte Angabe der darin enthaltenen Mengen reinen Tabaks sowie die Bezeichnung der zur Herstellung sonst verwendeten Stoffe;
3. den Inhalt nach deutschem Gewicht oder Stückzahl;
4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3.

Tabakähnliche Waren, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache außer den im § 2, Ziffer 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Angaben die Bezeichnung „tabakähnliche Ware“ und die Angabe der zur Herstellung verwendeten Stoffe enthalten.

§ 4.

Packungen oder Behältnisse, aus denen Tabakmischwaren oder tabakähnliche Waren stückweise oder lose an den Verbraucher ab-

gegeben werden, müssen die in §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen enthalten.

§ 5.

Die in §§ 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 6.

Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Ueberklebezettel, ist verboten.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch am 31. Juli 1918 im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden.

Für die äußere Bezeichnung der von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren können diese Stellen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 8.

Vom 1. Oktober 1918 ab dürfen Waren, die nicht den Bestimmungen dieser Bekanntmachung entsprechend gekennzeichnet sind, nicht mehr feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§ 9.

Zuwiderhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder einer dieser Strafen strafbar.

§ 10.

Die Bekanntmachung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 18. Juli 1918.

Der Reichskanzler.

J. V.:

Freiherr von Stein.

Zweite Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 ordnen wir in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 6. Januar 1918 folgendes an:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden — in Landkreisen des Landrats (Oberamtmanns), in Stadtkreisen des Magistrats bezw. des Bürgermeisters — gegen angemessene Vergütung das Laub und die Zweigspitzen bis zu 1 cm Stärke **auch von stehenden Bäumen und Sträuchern** den von dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Laubheugewinnung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen-Ortssammelstellen) zwecks Verwendung als Viehfutter zur Selbstwerbung zu überlassen.
2. Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von zum Trocknen von Laub und Futterreisig geeigneten Räumen, wie z. B. Tanzböden, Sälen, Schuppen, Lagerböden usw. sind verpflichtet, diese Räume auf Anordnung der zuständigen Behörden — siehe Nr. 1 dieser Anweisung — gegen angemessene Vergütung zum Trocknen und Verpacken von Laub und Futterreisig, das der Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden soll, demjenigen, der die Zuführung übernommen hat, zur Verfügung zu stellen.
3. Die Bestimmungen unter lfd. Nr. 2 bis 4 der Ausführungsanweisung vom 6. Januar 1918 finden auf die vorstehend unter Nr. 1 und 2 behandelten Fälle sinngemäße Anwendung.

Berlin den 20. Juni 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung.
gez.: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
gez.: Brümmer.

Veröffentlicht.
Thorn den 1. August 1918.

Der Landrat.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten August, Oktober bis Dezember 1914, Februar, Juni 1915 bis Februar 1918 über Forderungen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung, Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden sind aus folgenden Gemeinden der Königl. Kreiskasse in Thorn zur Einlösung vorzulegen.

		Vergütung		Zinsen	
Gemeinde	Stewken	45,—	Mk.	7,05	Mk.
„	„	353,—	„	29,42	„
„	„	733,—	„	58,64	„
„	„	25,—	„	1,91	„
„	„	244,—	„	17,08	„
„	„	20,—	„	—,87	„
„	„	362,—	„	14,48	„
„	„	25,	„	—,92	„
„	„	244,—	„	7,32	„
„	„	1226,—	„	192,07	„
„	„	979,50	„	150,19	„
„	„	1867,50	„	280,13	„
„	„	26,—	„	3,64	„
„	„	663,—	„	81,77	„
„	„	1717,—	„	206,04	„
„	„	95,—	„	11,08	„
„	„	862,—	„	94,82	„
„	Ober Nessau	50,—	„	2,—	„
„	Dt. Rogau	6,—	„	0,54	„
„	„	51,42	„	4,29	„
„	„	230,11	„	17,64	„
„	„	674,21	„	47,19	„
„	Ottlotschinek	10,—	„	1,57	„
„	Piask	128,27	„	20,10	„
„	„	128,27	„	14,96	„
„	„	128,27	„	9,83	„
„	„	128,27	„	4,70	„
„	Stewken	36,—	„	3,48	„
„	Gr. Rogau	32,—	„	1,38	„
Gut	Bielawy	45955,18	„	5667,80	„
„	„	43,29	„	1,73	„
„	„	21,15	„	—,77	„
„	„	16,56	„	—,55	„
„	Elsnerode	194,71	„	15,58	„
„	„	85,44	„	5,98	„
„	„	16,—	„	—,64	„
„	„	20,—	„	—,67	„
Gemeinde	Deutsch Rogau	108,50	„	15,91	„
„	„	7,50	„	1,07	„
„	Schillno	12,—	„	—,24	„

Thorn den 1. August 1918.

Der Landrat.

Anordnung.

Unter Aufhebung der Bezirksanordnung vom 1. April 1918 (Amtsblatt Seite 123) wird hiermit auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischversorgung vom 7. Februar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 34 vom 8. Februar 1918) für den Regierungsbezirk Marienwerder bestimmt:

§ 1.

Beim Verkauf von Süßwasserfischen, die nicht der Bewirtschaftung durch die Fischhandelsgesellschaft Westpreußen m. b. H. auf

Grund der Bezirksanordnung vom 9. Februar 1918 (Amtsblatt Seite 54) unterworfen sind, dürfen folgende Preise für ein Pfund Reingewicht im Kleinhandel nicht überschritten werden:

Art der Fische:	Größe:	Preis für 1 Pfund:
Aale	1/2 Pfund und darüber . . .	2,80 Mk.
	unter 1/2 Pfund	1,80 Mk.
Barse	1/3 Pfund und darüber . . .	1,20 Mk.
	unter 1/3 Pfund	0,90 Mk.
Bleie oder	4 Pfund und darüber	1,20 Mk.
Bressen	2 bis 4 Pfund	1,00 Mk.
	unter 2 Pfund	0,70 Mk.
Hechte	. . . .	1,50 Mk.
Karauschen	1/3 Pfund und darüber . . .	1,10 Mk.
	unter 1/3 Pfund	0,80 Mk.
Karpfen	. . . .	1,60 Mk.
Kaulbarsche	. . . .	0,50 Mk.
Quappen	. . . .	1,00 Mk.
Plötzen	von 1/3 Pfund und darüber	0,80 Mk.
	unter 1/3 Pfund	0,55 Mk.
Schleie	. . . .	1,70 Mk.
Schnepel	. . . .	1,20 Mk.
Stinte	große	0,70 Mk.
	kleine	0,50 Mk.
Maränen	. . . .	1,50 Mk.
Weißfische	. . . . im Gemenge	0,50 Mk.
Zander	von 2 Pfund und darüber	2,20 Mk
	1 bis 2 Pfund	1,70 Mk.
	unter 1 Pfund	1,20 Mk.

§ 2.

Beantragt ein Fischer die Beschlagnahme seiner Fischfänge, soweit diese nicht bereits angeordnet ist, durch die Fischhandelsgesellschaft Westpreußen m. b. H. in Danzig, Hundegasse 25, so hat die Fischhandelsgesellschaft gemäß § 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischversorgung vom 7. Februar 1918 die Preise für diese Fische festzusetzen, wobei sie an die in § 1 dieser Anordnung angegebenen Preise nicht gebunden ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 6 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1908), 22. September 1917 (R.-G.-Bl. S. 859) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Der Versuch ist strafbar.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Marienwerder den 15. Juli 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen hat für **Frühzwiebeln ohne Kraut** folgende Höchstpreise festgesetzt:

Erzeugerpreis Pfg. pro Pfd.	Großhandelspreis Pfg. pro Pfd.	Kleinhandelspreis Pfg. pro Pfd.
18	24	32

Thorn den 6. August 1918.

Der Landrat.

Betrifft Kontrolle über Personen und Lastkraftwagen.

Laut Verfügung der Inspektion der Kraftfahrtruppen Stab IIa. Nr. 8862/18, hat das stellv. Generalkommando 17. A.-K. dem Hauptmann der Kraftfahrtruppen (Hadeke) die Berechtigung erteilt, über alle im Bereiche des stellv. Generalkommandos laufenden Personen und Lastkraftwagen die Kontrolle auszuüben. Der Hadeke soll berechtigt sein, jeden Privat- Personen-, und Lastkraftwagen anzuhalten und ihn auf seine Zuständigkeit, Herkunft des Benzols, des Gummis usw. zu prüfen. Eine solche Kontrolle ist unbedingt erforderlich, weil es der Inspektion bekannt ist, daß nicht nur viele Privatwagen noch unzuläßige Lohnfahrten unternehmen, sondern, daß auch viele Wagen, die nicht zugelassen, bezw. nicht mehr zugelassen sind mit alten oder gefälschten Nummern fahren. Ferner ist es der Inspektion der Kraftfahrtruppen bekannt, daß z. Zt. wieder ein nicht unbeträchtlicher Schleichhandel mit der Beschlagnahme entzogenen Kraftwagenbereifung geführt wird. Zudem weiß eine Reihe von Besitzern zugelassener Wagen sich immer noch unter Umgehung der zuständigen Stellen unrechtmäßiger Weise Bereifung zu verschaffen. Dies muß im Interesse der Schlagfertigkeit des Heeres unter allen Umständen vermieden werden, da die immer geringer werdenden Reifenbestände es zur gebieterischen Pflicht machen, jeden auch nur irgendwie brauchbaren Reifen der Armee zuzuführen.

Aus den angeführten Gründen ist ersichtlich, daß eine schärfer durchgreifende Kontrolle sämtlicher **Privatwagen** unbedingt sofort veranlaßt werden muß, da wie bereits erwähnt jeder Liter Brennstoff und jeder Reifen für die Schlagfertigkeit des Heeres gewonnen werden muß.

Ich ersuche, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 25. Juli 1918.

Der Landrat.

Den Gutsverwalter Günther Porsch in Wittkowo habe ich als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Wittkowo bestätigt und als Waisenrat verpflichtet.

Thorn den 27. Juli 1918.

Der Landrat.

Verwaltung der Königlichen Kreiskasse Thorn.

Der Herr Finanzminister hat vom 1. August d. Js. ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse hier dem Rentmeister Böhm übertragen.

Thorn den 30. Juli 1918.

Der Landrat.

Betrifft Warnung vor dem Genuß ungekochter Milch.

Das Auftreten einiger Sonderfälle von Typhusverbreitung durch den Genuß von ungekochter Milch gibt mir Veranlassung, die Kreiseingesessenen vor dem Genusse ungekochter Milch dringend zu warnen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Thorn den 1. August 1918.

Der Landrat.

Nichtamtliches.

Stoppelrüben, Originalsaat

haben abzugeben

Mendershausen & Levy,

Culmsee Westpr.

Telegrammadresse: Mendershausen, Telephon Nr. 5 und 61.

Willst du nicht hungern und frieren, so helfe, daß die **Landwirtschaft** und **kriegswichtige Industrie** leistungsfähig bleibt. **Die Männer der Arbeit benötigen Arbeitskleidung.**

Gebt Eure entbehrlichen Anzüge ab!

Als **Buchdruckerlehrling** findet kräftiger, anstelliger Knabe sofort oder später eine Stelle. Schulabgangszeugnis ist bei der Meldung vorzulegen.

C. Dombrowski'sche Buchdruckerei, Thorn.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.